

**Bekanntmachung**  
**über das Recht zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis**  
**und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**  
**für den kreisweiten Bürgerentscheid am 12. April 2026**

1. Die Abstimmungsverzeichnisse zu dem oben genannten Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle können gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) durch Abstimmungsberechtigte in der Zeit vom

**23.03.2026 bis 27.03.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro Bodenwerder, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder

Montag, 23.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, 24.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 25.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 26.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag, 27.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr

und im

Bürgerbüro Polle, Heinser Straße 11 a, 37647 Polle

Dienstag, 24.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag, 26.03.2026	08:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils zu ihrer eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Die Bürgerbüros sind barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer/einem Beschäftigten der Samtgemeinde bedient werden darf.

2. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.03.2026** eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Diese Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Abstimmungsscheines vorgelegt werden. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. **Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.**

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.03.2026** bis **12:00 Uhr** bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Bürgerbüros in Bodenwerder oder Polle (Anschriften siehe oben) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Einen **Abstimmungsschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berücksichtigung entstanden ist.

5. Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen können nur schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Bürgerbüros Bodenwerder und Polle (Anschriften siehe oben) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten sowie mittels Messaging Diensten wie WhatsApp versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine und Briefabstimmungsunterlagen bis zum **10.04.2026, 13:00 Uhr** beantragen. In der Zeit vom 02.03.2026, 08:00 Uhr bis 08.04.2026, 12:00 Uhr, können Abstimmungsscheine auch online über die Internetseite [www.bodenwerder-polle.de](http://www.bodenwerder-polle.de) beantragt werden. Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

**Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.** Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

6. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet des Landkreises Holzminden durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Abstimmungsbezirk) oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Bei der Briefwahlabstimmung hat die wählende Person im verschlossenen Abstimmungsumschlag  
a) ihren Abstimmungsschein,  
b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen. Holt die abstimmungsberechtigte Person persönlich den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben. An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bodenwerder, den 12.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung

gez. Burkert

L.S.

Beginn Aushang:

Ende Aushang: